



**Dezernatsverteilungsplan
für die
Ortsgemeinde Lustadt**

Stand: 12. Juli 2024

Vorbemerkungen

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse des Ortsbürgermeisters, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Ortsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter des Ortsbürgermeisters für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn der Ortsbürgermeister nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO).

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Ortsgemeinde Lustadt** legt fest, dass bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet werden können, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsbereiche bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung der Geschäftsbereiche endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan hat der **Ortsgemeinderat Lustadt** in seiner Sitzung am 11. Juli 2024 zugestimmt. Die Übertragung von Geschäftsbereichen an die ehrenamtlichen Beigeordneten wurde somit am nächst folgenden Tage wirksam.

Lustadt, den 12. Juli 2024

Hardardt
Ortsbürgermeister

Dezernat 1: Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf die Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Ortsbürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO).

Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Ortsbürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
5530	Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
5535	Ruheforst

Dezernat 3: Zweite/r Beigeordnete/r**Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:**

Produkt	Beschreibung
2620	Musikpflege
2720	Büchereien und Bibliotheken
2810	Heimat- und sonstige Kulturpflege sowie Senioren (u.a. Kerwe)
2812	Kulturförderung und Gemeindechronik
3650	Kindertageseinrichtung „Villa Murmelstein“
3651	Neue Kindertageseinrichtung
3652	Kindertageseinrichtung „Villa Lustica“
3655	Förderung anderer Träger
3661	Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendtreff)
3662	Spielplätze
4210	Förderung von Sport und Jugendarbeit

Dezernat 4: Dritte/r Beigeordnete/r**Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:**

Produkt	Beschreibung
1221	Feldhut
1227	Weinbergshut
5521	Gewässerunterhaltung
5551	Kommunale Forstwirtschaft

5559	Feld-, Landwirtschafts- und Wirtschaftswege
------	---

Bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. der Abgrenzung zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen unterschiedliche Ansichten oder berühren Angelegenheiten mehrere Geschäftsbereiche, so ist dies in gemeinsamen Besprechungen des Ortsbürgermeisters mit den Beigeordneten zu beraten und zu entscheiden (vgl. § 50 Absatz 7 GemO RP).

- Ende des Dokuments -